

Alterseinkünftegesetz - Informationen für Dienstgeber

Betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung wird stärker gefördert.

Durch Beschluss der Zentral-KODA vom 25.07.2004 wurde die Fortsetzung der bisher bestehenden Regelung zur Entgeltumwandlung bestätigt, die nunmehr bis zum 31.12.2008 weitergeführt wird. Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Entgeltumwandlung innerhalb der zulässigen Höchstgrenzen, soweit die steuerlichen Höchstbeträge nicht bereits durch eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise ausgeschöpft sind.

Nach dem Beschluss der Zentral-KODA hat der Mitarbeiter Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Gleichwohl können Dienstgeber und Dienstnehmer bei Vorliegen eines sachlichen Grundes vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung auch bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt.

Sachliche Gründe liegen zum Beispiel vor, wenn der Mitarbeiter:

- mit seinen Eigenbeiträgen einen Anspruch auf eine garantierte Rentenzusage in Euro statt in Versorgungspunkten erwerben möchte, oder
- eigene Beiträge in ein rechtssicheres System unter staatlicher Fachaufsicht einbringen möchte.

Betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung wird für die Mitarbeiter unverzichtbar.

Das Leistungsniveau der Gesetzlichen Rentenversicherung wird durch die Festlegungen in der Rentenreform 2004 weiter sinken. Das Bruttorentenniveau eines Durchschnittsverdieners wird im Jahr 2020 bei maximal 46 % und 2030 bei 43 % des Durchschnittseinkommens liegen. Die klassische betriebliche Altersversorgung im Rahmen der Pflichtversicherung kann die daraus entstehende zusätzliche Versorgungslücke nicht schließen.

Im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes 2005 wird die Entgeltumwandlung stärker ausgebaut. Bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (**2006 = 2.520 €**) konnten bei einer Pensionskasse bisher als Höchstbetrag für eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung steuerfrei genutzt werden. Bis zum 31.12.2008 fallen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf diese Beiträge keine Sozialabgaben an.

Umgewandelt werden können durch tarifvertragliche Regelung grundsätzlich künftige monatliche Beiträge, sowie Ansprüche auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Neu ab dem 01.01.2005: Die Aufstockung des Höchstbetrages um einen Festbetrag von **zusätzlich 1.800 €**, der anders als der Höchstbetrag sozialabgabenpflichtig ist, wird möglich. Die Besteuerung erfolgt nachgelagert, d.h. die Rente wird im Alter besteuert.

Zukünftig steigt ab 2005 für jeden neuen "Rentnereintrittsjahrgang" der Besteuerungsanteil von 50 % auf 100 % im Jahre 2040. Für die meisten heutigen Rentner bleiben die Alterseinkünfte allerdings wegen des Grundfreibetrages steuerfrei.

Was ändert sich in der betrieblichen Altersversorgung der SELBSTHILFE?

Neuanmeldungen seit dem 01.01.2005: Eine Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40 b EStG ist bei kapitalgedeckten Betriebsrenten nicht mehr möglich. Als Ersatz für die Pauschalversteuerung gibt es den erhöhten Festbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG in Höhe von 1.800 €, der vorrangig durch den Arbeitgeber genutzt werden kann. Bei Rentenbezug erfolgt die nachgelagerte Besteuerung. Die Beiträge des Arbeitgebers, die über die steuerlich geförderten Höchstbeträge des § 3 Nr. 63 EStG hinausgehen, werden individuell versteuert.

Für **Altfälle**, in denen die Versicherung **vor dem 31.12.2004** abgeschlossen wurde, besteht die Möglichkeit der Pauschalversteuerung (20%) mit einem Höchstbetrag von 1.752 € fort. Diese Betriebsrenten werden wie private Rentenversicherung weiterhin der Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 EStG unterliegen.

Der Arbeitgeberwechsel wird für Betriebsrenten vereinfacht.

Im Fall des Arbeitgeberwechsels können in Zukunft die Höchstgrenzen für die Förderung, d.h. 4% der BBG zuzüglich 1.800 € vom Arbeitgeber erneut genutzt werden.

Der Mitarbeiter hat seit dem 01.01.2005 bei einer betrieblichen Altersversorgung über eine Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds bei einer unverfallbaren Rentenanswartschaft einen Rechtsanspruch nach § 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) auf Übertragung der betrieblichen Altersversorgung binnen eines Jahres nach dem Wechsel des Arbeitgebers. Durch die neue Regelung soll die Mobilität des Arbeitnehmers gefördert werden. Der neue Arbeitgeber hat in diesem Fall das alleinige Bestimmungsrecht über die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung.

Weitere wichtige Informationen zu Betriebsrenten der SELBSTHILFE:

In den großen Pensionskassenvergleichen der Stiftung Finanztest (2004) und der Fachzeitschrift Ökotest (2005) hat die SELBSTHILFE Bestbewertungen errungen. Eine aktuelle Studie der Verbraucherzentrale Bundesverband „Vorsorgender Verbraucherschutz in der betrieblichen und privaten Altersversorgung“ kommt zu dem Ergebnis, dass die Tarife unserer Pensionskasse Vorbildcharakter haben. Unsere Tarife werden als vorbildlich eingestuft, weil sie keine Provisionen oder sonstige Vertriebskosten enthalten. Auch geringe Verwaltungskosten wirken sich positiv auf die Höhe der späteren Rente aus.

Unser Tarifsystem stellt sicher, dass bei Arbeitgeberwechsel bereits erworbene Rentenbausteine unverändert fortgesetzt werden können. Der Mitarbeiter kann die SELBSTHILFE-Rente zu einem neuen Arbeitgeber mitnehmen oder den Vertrag durch eigene Beiträge, z. B. im Rahmen einer Entgeltumwandlung fortsetzen. Der Beitrag kann erhöht, reduziert oder die Beitragszahlung ganz eingestellt werden.

Besonders wichtig im Fall des Arbeitgeberwechsels: Kapitalverluste in den ersten Versicherungsjahren, die bei Tarifen gewerblicher Versicherer durch Abschlussprovisionen (gezillmerte Tarife) entstehen können, sind in der SELBSTHILFE ausgeschlossen.

Betriebsrenten, wie die arbeitnehmerfinanzierte Entgeltumwandlung und die Produkte der Riesterförderung werden anders als Produkte einer Privaten Renten- oder Lebensversicherung im Rahmen der Neuregelung nach „Hartz IV“ nicht berücksichtigt.

Wir beraten und informieren Sie gern. Rufen Sie uns bei Fragen einfach an.